

Die Berechtigung zum Auslösen von Groß- und Eilfahndungen sowie die Gestaltung des Zusammenwirkens zwischen der Deutschen Volkspolizei, dem Ministerium für Staatssicherheit und anderen Schutz- und Sicherheitsorganen ist in der

Fahndungsordnung des Ministers des Innern und  
Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 15. 7. 1965  
in der Fassung vom 18. Mai 1973

geregelt.

Für den Einsatz geeigneter IM/GMS bei Fahndungen der Deutschen Volkspolizei wie auch bei Fahndungen des Ministeriums für Staatssicherheit sind Varianten zu erarbeiten. In ihnen sind die Einsatzrichtung, die Einsatzmethode und der Informationsweg bei Fahndungsfeststellungen zu erfassen und in Fahndungsakten, die beim persönlichen Beauftragten des Kreisdienststellenleiters geführt werden, zu dokumentieren. Diese Fahndungsakten gewährleisten einen schnellen und zielgerichteten Einsatz der IM/GMS im Bedarfsfall und eine entsprechende Abstimmung mit den anderen Sicherheitsorganen. Deshalb sollten diese Einsatzvarianten mit den im Plan des Zusammenwirkens enthaltenen Varianten für Fahndungen im wesentlichen übereinstimmen.

Wichtige Fahndungen sind mit der Zentralen Koordinierungsgruppe abzustimmen.